

Empfehlungen für die Vergütung von Orgelvertretungen 1.10.2016

Die vom Landeskirchenamt empfohlenen Vergütungssätze für Orgelvertretungen (zuletzt Nordkirchenmitteilungen v. 1.12.2012, S. 201) sind auf Grund der zwischenzeitlichen Anpassung der Entgelttabellen zu § 14 KAT ebenfalls anzupassen. Dazu werden die Erläuterungen zu Nummer 2 wie folgt gefasst:

„In Absprache mit dem Landeskirchenmusikdirektor bestimmt sich die Vergütung für die nicht auf Dauer angelegte, gelegentliche kirchenmusikalische Vertretungsdienste (Orgelvertretung) nach folgenden Grundsätzen:

- a. Die Eingruppierung erfolgt nach der Qualifikation der Kirchenmusikerin.
- b. Maßgeblich ist das KAT-Tabellenentgelt der Stufe 4.
- c. Ausführungszeit und Vorbereitungszeiten stehen in der Regel im Verhältnis von 1:2.

Bei der Bemessung der Vergütung kann im Einzelfall (z.B. bei Doppelgottesdiensten) eine geringere Vorbereitungszeit angesetzt werden. Ausführungszeit und Vorbereitungszeiten müssen aber mindestens in einem Verhältnis von 1:1 stehen (§ 6 Absatz 2 KiMusDO).

Die Vergütung der Orgelvertretung bestimmt sich damit neben der Qualifikation der Kirchenmusikerin vor allem nach der Dauer des Vertretungsdienstes. Maßgeblich ist dabei die geplante (übliche) Dauer des Gottesdienstes bzw. der Amtshandlung. Die Höhe der Vergütung für einzelne Vertretungsdienste kann dann - ausgehend von der Stundenentgelttabelle ab 1. Oktober 2016 (vgl. VKDA-Rundschreiben 6/2016; K 3: 14,15 €; K 4: 15,79 €; K 5: 16,50 €; K8: 20,53 €; K 10: 23,78 €) - der folgenden Tabelle entnommen werden:

Dauer des Gottesdienstes Qualifikation	30 Min.	45 Min.	60 Min.	90 Min.	120 Min.	Doppel GD
K3 (ohne Prüfung)	21,23	31,84	42,45	63,68	84,90	70,75
K4 (D-Prüfung)	23,69	35,53	47,37	71,06	94,74	78,95
K5 (C-Prüfung)	24,75	37,13	49,50	74,25	99,00	82,50
K8 (B-Prüfung)	30,80	46,19	61,59	92,39	123,18	102,65
K10 (A-Prüfung)	35,67	53,51	71,34	107,01	142,68	118,90

* Doppelgottesdienste (z.B. 9:30 Uhr/ 11 Uhr) wurden abweichend wie folgt berechnet:
Verhältnis 1:2 für den ersten Gottesdienst und Verhältnis 1:1 für den zweiten.

Neben den genannten Vergütungssätzen kommt eine zusätzliche Erstattung von Aufwendungen, insbesondere von Reisekosten, nicht in Betracht.“

Bitte beachten Sie, dass die Anwendung dieser Empfehlungen auf den Geltungsbereich des Kirchlichen Arbeitnehmerntarifvertrages (KAT) beschränkt ist. Die Vergütungssätze gelten also nur für die Körperschaften der ehemaligen Nordelbischen Kirche.

Az.: ??????

Albert